

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.ä. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosakunstfasern
II	1200	6	Hochöfenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschmelzgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
		9	Erzrösteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
III	1000	16	Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
		20	Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgefäße und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschmelzgewicht
IV	800	26	Stahlgießereien
		27	Metallumerschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motortrafikfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldüngern
		32	Spertholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
		35	Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgefäße und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
V	500	36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Katzenagen, Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Überspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempiergießereien über 6 t Schmelzleistung
VI	300	46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseleinrichtungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
VII	200	56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
VIII	100	66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
		72	Intensivierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgefäße und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, sägereien, schleifereien, polierereien
IX	50	76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Fließgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobstezeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gabetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Abbestzement und Abbestwaren
		84	Fabrikationswerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
X	100	86	Gaserzeugungsanlagen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Fließanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempiergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
XI	100	96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Alkotregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
XII	100	106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiswaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schmelzwerke
		111	Holzleimpressanlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlwerke
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
XIII	100	116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredlung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturmittelalter), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rosten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoersteinen
		124	Anlagen zur Trockenmischerzeugung
		125	Kaffeeerntfabriken
XIV	100	126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zerlegungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohofsowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbedienungen (*)
		132	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Spezialbetriebe mit eigenem Lager, Mobilspezialbetrieben und Transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Küchleinlagen
		135	Müllumladestationen
XV	100	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Hartereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und anhängern
		139	Automatische Autowaschanlagen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schloßern und Beschlägen (ohne Gebläsen)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühen
		145	Futtermittelfabriken
XVI	100	146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räucherereien
		149	Getränkeschlächtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmischerzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewurzfabriken
		154	Großküchenhäuser
		155	Mälzereien
XVII	100	156	Zimmermann (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobstezeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gabetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Abbestzement und Abbestwaren
		84	Fabrikationswerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gaserzeugungsanlagen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Fließanlagen
II	1200	88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempiergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
III	1000	98	Anlagen zur Alkotregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiswaren
IV	800	108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schmelzwerke
		111	Holzleimpressanlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlwerke
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
V	500	118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredlung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturmittelalter), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rosten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoersteinen
		124	Anlagen zur Trockenmischerzeugung
		125	Kaffeeerntfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
VI	300	128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zerlegungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohofsowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbedienungen (*)
		132	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Spezialbetriebe mit eigenem Lager, Mobilspezialbetrieben und Transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Küchleinlagen
		135	Müllumladestationen
		136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Hartereien
138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und anhängern		
VII	200	139	Automatische Autowaschanlagen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schloßern und Beschlägen (ohne Gebläsen)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räucherereien
VIII	100	149	Getränkeschlächtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmischerzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewurzfabriken
		154	Großküchenhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmermann (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)

### Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BauNVO bzw. nach BauNVO

- Innerhalb des nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebietes (GE) werden folgende Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:

Gem. § 1 (4) BauNVO sind Betriebe der Klassen I bis VII u. ä. der Betriebsartenliste unzulässig. Für Betriebe der Klasse VII sind Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe im Sinne der BauNutzungsverordnung mit Ausnahme von Kfz-Handlungen unzulässig.

- Auf den mit Pflanzgebot für Bäume festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu pflanzen und zu erhalten (§ 9 (1) 25 a und 25 b BauGB). Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Standort sind zulässig.

- Auf den gekennzeichneten Flächen 1 – 10 sind bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der folgenden Liste einzubauen. Das bewertete Schalldämm-Maß  $R_{w}$  von sonstigen Außenbauteilen (Wände, Dächer) muß ebenfalls die zugehörige Anforderung erfüllen.

Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern“ festgesetzt:

Flächen	Schallschutzklasse (bezogen auf Wohn- bzw. Schlafräume)
1	IV an der nördlichen Gebäudeseite III an der östl. und westl. Gebäudeseite II an der südlichen Gebäudeseite
2	III an der westlichen Gebäudeseite II an der nördl. u. süd. Gebäudeseite
3 und 4	III an der westlichen Gebäudeseite II an der nördl. u. süd. Gebäudeseite
5	IV an der westlichen Gebäudeseite III an der südlichen Gebäudeseite II an der nördl. u. östl. Gebäudeseite
6	II an der westl., nördl. u. süd. Gebäudeseite
7	III an der westl. u. nördl. Gebäudeseite II an der südlichen Gebäudeseite
8	III an der westlichen und südwestlichen Baugrenze, soweit die Aufenthaltsräume nicht durch die Schallschutzmauer oder durch Gebäude geschützt sind. II an den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten, ausgenommen Erdgeschoss, die durch die Schallschutzmauer oder durch Gebäude geschützt sind.
9	III an der östlichen Gebäudeseite II an der südlichen Gebäudeseite
10	III an der westlichen Gebäudeseite II an der nördl., östl. u. süd. Gebäudeseite

Die angeführten Schallschutzklassen sind auf die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bezogen. Sofern bei zurückspringenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, z. B. aufgrund lärmabschirmender Gebäude, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, niedrigere Schallschutzklassen nachgewiesen werden, können diese für die Festlegung von Schallschutzvorkehrungen zugrunde gelegt werden.

Auf die Festsetzung der Schallschutzklasse I wurde verzichtet, da nach heutigem Stand der Technik gebaute Normalfenster bereits die Anforderungen dieser Schallschutzklasse erfüllen.

Bezüglich der Grundrißanordnung bei neu zu errichtenden Gebäuden ergeht die Empfehlung, Schlaf- und Wohnräume so anzuordnen, daß die für die Belüftung notwendigen Fenster nicht in Sichtbeziehung zur Lärmquelle, Hovestraße/B 481, stehen.

- Innerhalb des Kerngebietes sind Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses gem. § 7 (2) 7 BauNVO allgemein zulässig.

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, den 01.03.1990

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 01.03.1990

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 29.08.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 12.06.1990

gez. Günter Thum

Bürgermeister

gez. Josef Wilp

Ratsmitglied

gez. Theo Elfert

Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 15.06.1989 bis einschließlich 06.07.1989 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 13.03.1990

in der Zeit vom 26.03.1990

bis einschl. 26.04.1990

öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 27.04.1990

Der Stadtdirektor

In Vertretung

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 12.06.1990

als Sitzung beschlossen worden.

Rheine, den 12.06.1990

gez. Günter Thum

Bürgermeister

gez. Josef Wilp

Ratsmitglied